

Satzung

der Gemeinde Sande über den "Sander Markt"

(Marktordnung)

(unter Berücksichtigung der Euro-Anpassungssatzung vom 18.10.2001)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 16. Dezember 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Sande betreibt jährlich in der Ortschaft Sande den Krammarkt "Sander Markt" als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktplatz, Markttage und Öffnungszeiten

Für den "Sander Markt" gelten die vom Landkreis Friesland nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten.

§ 3

Zugelassene Waren und Leistungen

(1) Auf dem "Sander-Markt" dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren angeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren ist unzulässig.

(2) Auf dem "Sander Markt" ist das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts, unzulässig (§§ 86, 86 a Strafgesetzbuch). Gleiches gilt für das Anbieten von Kriegsspielzeug.

§ 4

Teilnahme am "Sander Markt"

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher am "Sander Markt" teilzunehmen.

§ 5

Zulassung von Anbietern

(1) Wer als Anbieter am "Sander Markt" teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.

(2) Anträge auf Zulassung zum "Sander Markt" sind spätestens bis zum 31. März des Veranstaltungsjahres zu stellen.

Der Antrag soll enthalten:

1. Name und Anschrift des Anbieters. Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes.
2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschl. der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden und
3. den benötigten Stromanschlußwert

(3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an Krammärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
4. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
2. der Platz, auf dem der "Sander Markt" durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
3. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden durch den Beauftragten der Gemeinde Sande zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz, erfolgen.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte

(1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach der Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bis zur Bauabnahme abgeschlossen sein.

(2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung des Beauftragten der Gemeinde Sande auf einem von ihm bezeichneten Platz auf dem Marktplatz abgestellt werden.

(3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen frühestens 4 Tage vor Beginn des "Sander Marktes" auf dem Marktplatz abgestellt werden.

(4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens 2 Tage nach Beendigung des "Sander Marktes" vom Marktplatz entfernt worden sein. Vor Beendigung des Marktes dürfen Geschäfte nur mit Genehmigung des Marktbeauftragten geschlossen oder abgebaut werden.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

(1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.

(2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Betriebsinhaber "Fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein.

(4) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

(5) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.

(6) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem "Sander Markt"

(1) Alle Teilnehmer am "Sander Markt" haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktbeauftragten der Gemeinde Sande zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist unzulässig

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
3. Werbeartikel aller Art zu verteilen,
4. Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
5. während der Marktzeit den Marktplatz mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf dem "Sander Markt" tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Reinhaltung des Marktplatzes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet, Verpackungsmaterial, Marktabfälle und Kehrriecht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen an einer dafür bestimmten Stelle zu sammeln oder in die dafür bereitgestellten Behälter einzufüllen. Soweit offene Behälter bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, die Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen. Falls die Behälter oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Marktbeauftragten der Gemeinde Sande bezeichnet werden.

§ 11

Haftung

Die Gemeinde Sande haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem "Sander Markt" werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3 Abs. 1,
2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 4 Satz 2,
3. das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7,
5. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 und 7,
6. das Verhalten auf dem "Sander Markt" nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 bis 5 und
7. die Reinhaltung des Marktplatzes nach § 10 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Gemeinde Sande vom 18. Juni 1957 außer Kraft.

Sande, den 16. Dezember 1987

Gemeinde Sande

Günther
Bürgermeister

Pichert
Gemeindedirektor

Euro-Anpassungssatzung (§ 13 Abs. 2) gültig ab 01.01.2002